



IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek und die Hofräte Dr. Kleiser und Dr. Fasching als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.^a Kienesberger, über die Revision der Österreichischen Botschaft Bern (Schweiz), gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13. Februar 2020, Zl. LVwG-750768/3ER/AO, betreffend Passgesetz 1992 (mitbeteiligte Partei: Z de X de XY in S, vertreten durch Dr. Stephan Messner, Rechtsanwalt in 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A), zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Vorgeschichte

- 1 Mit Bescheid der Österreichischen Botschaft Bern (Amtsrevisionswerberin) vom 8. Juli 2019 wurde der Antrag der Mitbeteiligten auf Ausstellung eines Reisepasses hinsichtlich der Eintragung des Familiennamens „de X de XY“ abgewiesen. Die Abweisung wurde damit begründet, dass dieser Name ein Adelszeichen beinhalte, dessen Führung durch das Adelsaufhebungsgesetz verboten sei.
- 2 Gegen diesen Bescheid erhob die Mitbeteiligte Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht).
- 3 Die Amtsrevisionswerberin erließ eine Beschwerdevorentscheidung, mit der sie die Beschwerde als unbegründet abwies und darin unter anderem ausführte, die korrekte Namensführung nach österreichischem Recht sei „X - XY“.

Angefochtenes Erkenntnis

- 4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Beschwerde stattgegeben und die Beschwerdevorentscheidung dahingehend abgeändert, dass der angefochtene Bescheid aufgehoben wurde (I.). Die Revision wurde für zulässig erklärt (II.).





- 5 Begründend führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, die Mitbeteiligte sei Staatsbürgerin von Österreich und Frankreich, führe seit ihrer Eheschließung den vorliegend strittigen (Familien)Namen und habe ihren letzten Wohnsitz in Oberösterreich gehabt.
- 6 Vorliegend sei (nach § 13 Abs. 1 IPR-Gesetz) die Frage, welchen Namen die Mitbeteiligte führen und damit im Reisepass eintragen dürfe, nach österreichischem Recht zu beurteilen. Vorliegend sei das im Verfassungsrang stehende Adelsaufhebungsgesetz und die auf dieser Grundlage erlassene Vollzugsanweisung maßgeblich.
- 7 Gemäß § 4 Adelsaufhebungsgesetz werde die Entscheidung, welche Titel und Würden „genau“ aufgehoben seien, dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht übertragen. In § 2 der auf dieser Grundlage erlassenen Vollzugsanweisung erfolge die Konkretisierung in Form einer genauen Festlegung jener Titel und Würden, die aufgehoben seien. Allerdings beinhalte die Vollzugsanweisung in § 2 Z 4 und 5 demonstrativ Beispiele für aufgehobene Bezeichnungen bzw. Titel. Darin werde, anders als in Z 1 bis 3 leg. cit., auch explizit auf ausländische Bezeichnungen und Titel Bezug genommen.
- 8 Hinsichtlich der Präposition „de“ seien die Z 4 und 5 der Vollzugsanweisung nicht anwendbar, da diese keine Regelungen hinsichtlich allfälliger Adelszeichen in Form von Präpositionen treffe. In § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung werde nur die Aufhebung des Adelszeichens „von“ verfügt, eine Gleichstellung der Bezugnahme auf ausländische Zeichen, wie sie in Z 4 und 5 explizit geregelt seien, fehle jedoch in Z 1. Daher stelle diese Norm nur für die Aufhebung des Adelszeichens „von“ eine ausreichende Rechtsgrundlage dar, die Aufhebung fremdsprachiger Adelszeichen sei hingegen nicht vorgesehen.
- 9 Die Mitbeteiligte sei daher auch nach österreichischem Recht berechtigt, den strittigen Nachnamen zu führen.
- 10 Abgesehen davon komme der französischen Präposition „de“ nicht exklusiv die Bedeutung „von“ zu (Verweis auf „pons.com“, wonach „de“ neben „von“ auch



„aus“ bedeute und darüber hinaus in unterschiedlichen grammatikalischen Konstruktionen Anwendung finde). Schon mangels dieser exklusiven Bedeutung der französischen Präposition „de“ könne nicht darauf geschlossen werden, dass das in § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung abschließend geregelte „von“ auch die französische, in unterschiedlicher Bedeutung übersetzbare Präposition „de“ mitumfassen würde.

- 11 Die ordentliche Revision sei zulässig, da hinsichtlich der Erfassung fremdsprachiger Adelszeichen durch das Adelsaufhebungsgesetz und die Vollzugsanweisung keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiere. Überdies komme dieser Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.
- 12 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Amtsrevision, die vom Verwaltungsgericht gemäß § 30a Abs. 7 VwGG unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorgelegt wurde.
- 13 Die Mitbeteiligte erstattete eine Revisionsbeantwortung mit dem Antrag auf Aufwändersatz.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:

Zulässigkeit

- 14 Das Verwaltungsgericht begründet die Zulässigkeit der Revision damit, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage fehle, inwieweit fremdsprachige Adelszeichen durch das Adelsaufhebungsgesetz und die Vollzugsanweisung erfasst seien.
- 15 Die Amtsrevision bringt ergänzend vor, es gebe bislang keine Rechtsprechung, ob § 2 der Vollzugsanweisung nur eine demonstrative Aufzählung von Adelsbezeichnungen, deren Führung in Österreich verboten sei, enthalte und somit sämtliche in- und ausländische Adelsbezeichnungen unter § 1 Adelsaufhebungsgesetz subsumiert werden könnten, auch wenn sich die konkrete Adelsbezeichnung in der Aufzählung des § 2 der Vollzugsanweisung nicht finde. Dieser Rechtsfrage komme über den Einzelfall hinausgehende



Bedeutung zu, weil es sich um die Auslegung einer generell-abstrakten Norm betreffend den „demonstrativen versus taxativen Charakter“ der Aufzählung des § 2 der Vollzugsanweisung handle.

- 16 Die Mitbeteiligte bringt in ihrer Revisionsbeantwortung vor, bei der Beurteilung, ob die Präposition „de“ einem Nachnamen vorgestellt werden dürfe, handle es sich um einen bloßen Einzelfall.
- 17 Die Revision ist zulässig.

Rechtslage

- 18 Gemäß § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBI. Nr. 211/1919 idF BGBl. I Nr. 2/2008 (Adelsaufhebungsgesetz), werden der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge österreichischer Staatsbürger aufgehoben.
- 19 Gemäß § 4 Adelsaufhebungsgesetz steht die Entscheidung darüber, welche Titel und Würden nach § 1 als aufgehoben anzusehen sind, dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu.
- 20 Die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBI. Nr. 237/1919 idF StGBI. Nr. 392/1919 (Vollzugsanweisung), lautet auszugsweise:

„§ 1.

Die Aufhebung des Adels, seiner äußeren Ehrenvorzüge, weiters der bloß zur Auszeichnung verliehenen, mit einer amtlichen Stellung, dem Berufe oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und der damit verbundenen Ehrenvorzüge trifft alle österreichischen Staatsbürger, und zwar, gleichviel, ob es sich um im Inlande erworbene, oder um ausländische Vorzüge handelt.



§ 2.

Durch § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 211, sind aufgehoben:

1. das Recht zur Führung des Adelszeichens ‚von‘;
2. das Recht zur Führung von Prädikaten, zu welchen neben den zugestandenen die Familien unterscheidenden Adelsprädikaten im engeren Sinne auch das Ehrenwort Edler sowie die Prädikate Erlaucht, Durchlaucht und Hoheit gezählt wurden;
3. das Recht zur Führung hergebrachter Wappennamen und adeliger Beinamen;
4. das Recht zur Führung der adeligen Standesbezeichnungen, wie z. B. Ritter, Freiherr, Graf und Fürst, dann des Würdetitels Herzog, sowie anderer einschlägiger in- und ausländischer Standesbezeichnungen;
5. das Recht zur Führung von Familienwappen, insbesondere auch der fälschlich ‚bürgerlich‘ genannten Wappen, sowie das Recht zur Führung gewisser ausländischer, an sich nicht immer mit einem Adelsvorzuge verbundener Titel, wie z. B. Conte, Conta Palatino, Marchese, Marchio Romanus, Comes Romanus, Baro Romanus ec., selbst wenn es nichtadeligen Familien zukam.“

Vorbringen

- 21 Begründend führt die Amtsrevisionswerberin aus, das Adelsaufhebungsgesetz ermächtige den Verordnungsgeber nicht, die aufgehobenen Adelsbezeichnungen taxativ festzulegen. Daher könne § 2 der Vollzugsanweisung den Kreis der aufgehobenen Adelsbezeichnungen nicht enger ziehen als die grundlegende Bestimmung des § 1 Adelsaufhebungsgesetz. Folglich könne es sich bei der Aufzählung des § 2 Z 1 bis 5 der Vollzugsanweisung um keine taxative, sondern nur um eine demonstrative Aufzählung handeln. Dieses Ergebnis werde auch durch eine historische Interpretation bestätigt. Die restriktive Interpretation des Verwaltungsgerichts stehe zudem nicht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH). Nach dieser Rechtsprechung sei die Führung von Adelsbezeichnungen gemäß § 1 Adelsaufhebungsgesetz allgemein verboten und keinesfalls nur dann, wenn diese in § 2 der Vollzugsanweisung angeführt seien.



- 22 Laut Recherche der Amtsrevisionswerberin in (online in der französischen Nationalbibliothek frei abrufbaren) näher bezeichneten Quellen handle es sich bei dem strittigen Namen tatsächlich um einen französischen Adelsnamen. Daher seien Präpositionen dieses Namens zweifelsfrei Adelszeichen. Im konkreten Fall bezeichne der französische Namensbestandteil „de“ somit nicht die geographische, sondern die adelige Herkunft und sei daher unter § 1 Adelsaufhebungsgesetz zu subsumieren. Von der Mitbeteiligten sei auch nicht bestritten worden, dass es sich bei dem Namen um einen adeligen Namen handle. Die Mitbeteiligte habe diesen Umstand vielmehr selbst im Verfahren hervorgehoben.
- 23 In der Sache führt die Mitbeteiligte aus, gemäß § 4 Adelsaufhebungsgesetz habe der Verordnungsgeber in § 2 der Vollzugsanweisung taxativ entschieden. Darin sei von einem „de“ nicht die Rede, als Adelszeichen sei nur das „von“ aufgehoben. Auch in anderen Ländern werde das „de“ bei Familiennamen verwendet. So weise das in Spanien verwendete „de“ nicht auf den Adel hin, sondern nur darauf, wessen Frau man sei. Außerdem seien die Adelsbezeichnungen in Frankreich bereits seit 1870 aufgehoben.

Zu ausländischen Namensbestandteilen

- 24 Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung - diesbezüglich an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anknüpfend - bereits klargestellt, dass österreichische Staatsbürger nach dem im Verfassungsrang stehenden Adelsaufhebungsgesetz nicht berechtigt sind, Adelstitel bzw. Adelszeichen (auch ausländischen Ursprungs) zu führen (vgl. VwGH 30.1.2018, Ra 2018/01/0003-0004, mwN).
- 25 Erst in jüngster Zeit hat sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Prüfung von ausländischen Namensbestandteilen nach dem Adelsaufhebungsgesetz iVm der Vollzugsanweisung beschäftigt (vgl. VwGH 23.9.2020, Ra 2019/01/0358, mwN).
- 26 In diesem Beschluss hat der Verwaltungsgerichtshof auf die jüngste Rechtsprechung des VfGH zu dieser Frage hingewiesen. In diesem Erkenntnis



führte der VfGH im Wesentlichen zum portugiesischen Namensbestandteil „Nobre de“ aus (vgl. VfGH 2.3.2020, E 4050/2019):

„3. Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich, dass das Adelsaufhebungsgesetz in Verbindung mit der Vollzugsanweisung österreichischen Staatsbürgern zunächst ausnahmslos untersagt, Namensbestandteile oder -zusätze zu führen, die Adelsbezeichnungen darstellen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische Adelsbezeichnungen handelt.

Durch das Adelsaufhebungsgesetz sind österreichischen Staatsbürgern des Weiteren auch solche Namensbestandteile oder -zusätze untersagt, die von einer objektiven Wahrnehmung der Staatsbürger (Art. 7 Abs. 1 B-VG) ausgehend geeignet sind, in den Beziehungen der Menschen untereinander das Bestehen solcher Vorrechte zum Ausdruck zu bringen. Das Wort ‚von‘ als Namensbestandteil ist nach dieser Rechtsprechung grundsätzlich geeignet, den Anschein einer adeligen Herkunft hervorzurufen.

...

4.1. Dass auch Adelsbezeichnungen ausländischen Ursprungs durch § 1 AdelsaufhebungsG österreichischen Staatsbürgern untersagt sind, wenn sie den Eindruck erwecken, für ihren Träger bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes, ergibt sich schon aus dem Umstand, dass die Vollzugsanweisung in Konkretisierung des Adelsaufhebungsgesetzes in § 1 inländische und ausländische Adelsbezeichnungen gleichermaßen untersagt und in § 2 Z 5 ausdrücklich darauf abstellt, dass gewisse ausländische Titel den Eindruck entsprechender Adelsvorzüge erwecken können und daher untersagt sind, auch wenn sie tatsächlich nicht mit einem Adelsvorzug verbunden sind. Der Zweck dieser Regelungen der Vollzugsanweisung liegt auch darin sicherzustellen, dass sich Angehörige des Adels auch in der Namensführung nicht mehr von den übrigen Staatsbürgern unterscheiden. ‚Das sollte nicht nur für Adelsbezeichnungen im strengen Wortsinn, sondern auch für Bezeichnungen gelten, die den Anschein einer Zugehörigkeit zu einem bevorzugten Stand erwecken. Dies wird aus § 2 Z 5 der Vollzugsanweisung deutlich, wonach auch ‚das Recht zur Führung gewisser ausländischer, an sich nicht immer mit dem Adelsvorzuge verbundener Titel [...] selbst wenn es nichtadeligen Familien zukam‘ als aufgehoben festgestellt wurde‘ (Zeyringer, Adelsbezeichnungen und Personenstandsrecht, ÖSTA 1980, 3 [4 f.]).

Dabei ist auch von Bedeutung, dass die Vollzugsanweisung in § 2 Z 4 und 5 entsprechende ausländische Standesbezeichnungen oder Titel, die den Eindruck eines Adelsvorzugs erwecken können, bloß demonstrativ aufzählt und damit zu erkennen gibt, dass für die Frage, wann eine ausländische Standesbezeichnung oder ein ausländischer Titel den Eindruck entsprechender Adelsvorzüge erwecken können, im Hinblick auf die Vielzahl möglicher ausländischer



Standesbezeichnungen und Adelstitel auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen ist.

Dies gilt, wie aus den in § 2 Z 4 und 5 der Vollzugsanweisung genannten Beispielen hervorgeht, für ausländische Namensbestandteile, die als solche Standesbezeichnungen bzw. verpönte Titel transportieren (so kommt es nach § 2 Z 4 auf adelige Standesbezeichnungen wie zB Ritter, Freiherr, Graf oder Fürst und diesen vergleichbare ausländische Standesbezeichnungen an und hat § 2 Z 5 ausländische Titel wie beispielsweise Conte oder Marchese vor Augen).

Nach § 2 Z 1 und 2 der Vollzugsanweisung sind nun durch § 1 AdelsaufhebungsG das Adelszeichen ‚von‘ sowie Adelsprädikate im engeren und im weiteren Sinn, insbesondere auch das Ehrenwort ‚Edler‘, aufgehoben, ohne dass die Vollzugsanweisung ausdrücklich auch vergleichbare ausländische Bezeichnungen mit einbezieht. Damit soll offensichtlich dem Umstand Rechnung getragen werden, dass insbesondere dem Adelszeichen ‚von‘ im deutschsprachigen Kontext in Österreich eine besondere, unmittelbar mit Vorrechten der Geburt oder des Standes verbundene Bedeutung zukommt, die mit von der Übersetzung her ähnlichen ausländischen Namensbestandteilen oder -zusätzen - wie sie beispielsweise Namenszusätze wie ‚de‘ oder ‚van‘ darstellen - typischerweise nicht verbunden werden. Solche, den genannten deutschsprachigen Namensbestandteilen und -zusätzen gemäß § 2 Z 1 und 2 der Vollzugsanweisung von der Übersetzung her ähnliche ausländische Namensbestandteile oder -zusätze sind daher durch § 1 AdelsaufhebungsG iVm § 1 der Vollzugsanweisung dann untersagt, wenn sie tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweisen (VfSlg 20.234/2017). Denn gemäß § 1 der Vollzugsanweisung trifft die Aufhebung den Adel und seine äußeren Ehrenvorzüge und damit entsprechende Namensbestandteile und -zusätze, gleichviel, ob es sich um im Inland erworbene, oder um ausländische Vorzüge handelt.

4.2. ...

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg verkennt aber insbesondere, dass dem Adelszeichen ‚von‘ und dem Ehrenwort ‚Edler‘ von der Übersetzung her ähnliche ausländische Namensbestandteile nur dann gemäß § 1 AdelsaufhebungsG iVm §1 der Vollzugsanweisung untersagt sind, wenn sie entweder tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweisen oder wenn ‚Nobre de‘ oder auch ‚de *****‘ eine ausländische Standesbezeichnung oder einen ausländischen Titel darstellt, der ebenso einschlägig wie die in § 2 Z 4 und 5 der Vollzugsanweisung genannten ist, und damit objektiv (also ohne dass es auf einen tatsächlichen historischen Adelsbezug ankäme) für österreichische Staatsbürger den Eindruck bestehender Vorrechte der Geburt oder des Standes erwecken kann. Ob eine dieser beiden Voraussetzungen für die strittigen Namensbestandteile der Beschwerdeführerin vorliegt, wird das



Landesverwaltungsgericht Salzburg im fortgesetzten Verfahren zu prüfen haben.“

- 27 Der Verwaltungsgerichtshof hat sich im obzitierten Beschluss dieser Rechtsprechung des VfGH zur Prüfung von ausländischen Namensbestandteilen nach dem Adelsaufhebungsgesetz iVm der Vollzugsanweisung angeschlossen (vgl. zur Anknüpfung an die Rechtsprechung des VfGH zu dem in Österreich im Verfassungsrang stehenden Adelsaufhebungsgesetz, dort zum Wort „von“ als Namensbestandteil, VwGH 15.10.2019, Ra 2019/01/0375-0378, mwN).
- 28 Der Verwaltungsgerichtshof hat weiter aus dieser Rechtsprechung im Revisionsmodell folgende Grundsätze bzw. Leitlinien abgeleitet (vgl. zur Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes im Revisionsmodell etwa VwGH 28.1.2020, Ra 2019/01/0480, mwN):

Bei der Prüfung, ob ein ausländischer Namensbestandteil, der deutschsprachigen Namensbestandteilen und -zusätzen gemäß § 2 Z 1 und 2 der Vollzugsanweisung von der Übersetzung her ähnlich ist, aber tatsächlich keinen historischen Adelsbezug aufweist, eine ausländische Standesbezeichnung oder einen ausländischen Titel darstellt, der ebenso einschlägig wie die in § 2 Z 4 und 5 der Vollzugsanweisung genannten ist, und damit objektiv (also ohne dass es auf einen tatsächlichen historischen Adelsbezug ankäme) für österreichische Staatsbürger den Eindruck bestehender Vorrechte der Geburt oder des Standes erwecken kann, ist ausgehend von der fremdsprachigen Bezeichnung und nicht von der deutschsprachigen Übersetzung auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Der VfGH hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass dem Adelszeichen „von“ im deutschsprachigen Kontext in Österreich eine besondere, unmittelbar mit Vorrechten der Geburt oder des Standes verbundene Bedeutung zukommt, die aber mit von der Übersetzung her ähnlichen ausländischen Namensbestandteilen oder -zusätzen - wie beispielsweise „de“ oder „van“ - typischerweise nicht verbunden werden (vgl. VwGH 23.9.2020, Ra 2019/01/0358, mit Verweis auf VfGH 2.3.2020, E 4050/2019, Rn. 26 - 28).



Zur Auslegung des § 2 der Vollzugsanweisung

- 29 In der Rechtsprechung des VfGH zum portugiesischen Namensbestandteil „Nobre de“ wurden auch die - zur Zulassung der vorliegenden Revision führenden - Fragen betreffend die Auslegung des § 2 der Vollzugsanweisung in Zusammenhang mit der Prüfung von ausländischen Namensbestandteilen beantwortet.
- 30 So stellte der VfGH zur - vorliegend aufgeworfenen Frage - ob § 2 der Vollzugsanweisung nur eine demonstrative Aufzählung von verbotenen Adelsbezeichnungen enthalte bzw. ob diese Aufzählung demonstrativ oder taxativ sei, klar, dass die Vollzugsanweisung in § 2 Z 4 und 5 entsprechende ausländische Standesbezeichnungen oder Titel, die den Eindruck eines Adelsvorzugs erwecken können, bloß demonstrativ aufzählt und damit zu erkennen gibt, dass für die Frage, wann eine ausländische Standesbezeichnung oder ein ausländischer Titel den Eindruck entsprechender Adelsvorzüge erwecken können, im Hinblick auf die Vielzahl möglicher ausländischer Standesbezeichnungen und Adelstitel auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen ist. Dies gilt, wie aus den in § 2 Z 4 und 5 der Vollzugsanweisung genannten Beispielen hervorgeht, für ausländische Namensbestandteile, die als solche Standesbezeichnungen bzw. verpönte Titel transportieren. Dies begründet der VfGH damit, dass die Vollzugsanweisung in Konkretisierung des Adelsaufhebungsgesetzes in § 1 inländische und ausländische Adelsbezeichnungen gleichermaßen untersagt und in § 2 Z 5 ausdrücklich darauf abstellt, dass gewisse ausländische Titel den Eindruck entsprechender Adelsvorzüge erwecken können und daher untersagt sind, auch wenn sie tatsächlich nicht mit einem Adelsvorzug verbunden sind (vgl. zu allem VfGH 2.3.2020, E 4050/2019).
- 31 Für die vorliegende Revisionssache entscheidend ist aber, dass der VfGH nach dieser Rechtsprechung bei der Beurteilung ausländischer Namensbestandteile auf zwei (alternative) Voraussetzungen abstellt:
- Deutschsprachigen Namensbestandteilen und -zusätzen gemäß § 2 Z 1 und 2 der Vollzugsanweisung von der Übersetzung her ähnliche ausländische



Namensbestandteile oder -zusätze sind nur dann gemäß § 1 Adelsaufhebungsg iVm §1 der Vollzugsanweisung untersagt, wenn sie entweder tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweisen oder eine ausländische Standesbezeichnung oder einen ausländischen Titel darstellen, die objektiv für österreichische Staatsbürger den Eindruck bestehender Vorrechte der Geburt oder des Standes erwecken kann.

Einzelfallbezogene Beurteilung zum französischen Namensbestandteil „de“

- 32 Ausgehend von diesen Grundsätzen bzw. Leitlinien erweist sich das angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet:
- 33 Das Verwaltungsgericht hat entscheidend darauf abgestellt, dass § 2 der Vollzugsanweisung abschließend (taxativ) zu verstehen sei und in dieser Auslegung hinsichtlich der Präposition „de“ keine Regelungen treffe.
- 34 Diese Auffassung ist vor dem Hintergrund der oben angeführten Rechtsprechung des VfGH, der sich der Verwaltungsgerichtshof angeschlossen hat, unzutreffend.
- 35 Die - nach dieser Rechtsprechung - für die Prüfung von ausländischen Namensbestandteilen nach dem Adelsaufhebungsgesetz iVm der Vollzugsanweisung maßgeblichen zwei Voraussetzungen (historischer Adelsbezug oder Eindruck bestehender Vorrechte der Geburt oder des Standes für österreichische Staatsbürger) hat das Verwaltungsgericht ausgehend von seiner Rechtsansicht nicht geprüft.
- 36 Zur ersten Voraussetzung des historischen Adelsbezugs ist auf das Vorbringen der Amtsrevisionswerberin hinzuweisen, wonach es sich bei dem strittigen Namen tatsächlich um einen französischen Adelsnamen handle. Ist diese erste Voraussetzung zu bejahen, so erübrigt sich - nach der oben angeführten Rechtsprechung - ein Eingehen auf die zweite Voraussetzung des Eindrucks bestehender Vorrechte (so genügt es nach VfGH 2.3.2020, E 4050/2019, bereits, wenn eine dieser beiden Voraussetzungen für die strittigen Namensbestandteile vorliegt).



Ergebnis

- 37 Aufgrund dieser Erwägungen war das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.
- 38 Die Mitbeteiligte hat bei diesem Ergebnis gemäß § 47 Abs. 3 VwGG keinen Anspruch auf Aufwandsersatz (vgl. etwa VwGH 13.8.2020, Ra 2020/01/0213, mwN).

W i e n , am 30. September 2020

